

■ Pakistan

Von Dr. Axel Weishaupt

Stand: 1.1.2003

Hinweis

Am 1.3.2017 ist das Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung in Kraft getreten, hat aber mangels Annahme des Beitritts bislang (noch) keine Geltung im Verhältnis zu Deutschland (www.hcch.net).

Nach jahrelangen Diskussionen ist im März 2017 der **Hindu Marriage Act, 2017** verabschiedet worden (G Nr VII v 2017, Gazette of Pakistan v 22.3.2017, iK am selben Tag, zu finden unter http://www.na.gov.pk/uploads/documents/1491458181_468.pdf, wie alle auf dieser Seite zitierten Webadressen zuletzt aufgerufen am 19.5.2017). Damit gibt es erstmals ein Ehegesetz für Hindus auf Gesamtstaatsebene. Dieses ist allerdings auf das Islamabad Capital Territory und die Provinzen Belutschistan, Khyber Pakhtunkhwa und Punjab begrenzt. Es wird erwartet, dass sich die Situation von Hindus bei Eheschließungen nun deutlich verbessert. Bisher gab es vielfältige Behinderungen; aufgrund fehlender Eheregistrierung war es für Hindu-Frauen vielfach unmöglich, ihren Status nachzuweisen und hieraus resultierende Rechte geltend zu machen.

Die Provinz **Sindh**, die den höchsten Hindu-Bevölkerungsanteil hat, hat bereits 2016 ein eigenes Hindu-Ehegesetz, den **Sindh Hindus Marriage Act, 2016** verabschiedet (G Nr IX v 2016, Notification v 12.4.2016, iK am selben Tag, zu finden unter <http://www.pas.gov.pk/uploads/acts/Sindh%20Act%20No.IX%20of%202016.pdf>). Darüber hinaus wurde in derselben Provinz 2014 der **Sindh Child Marriages Restraint Act, 2013** (G Nr XV v 11.6.2014, Sindh Government Gazette v 11.6.2014, iK am selben Tag, <http://rtepakistan.org/wp-content/uploads/2014/11/The-Sindh-Child-Marriages-Restraint-Act-2013.pdf>) verabschiedet, der Kinderehen verbietet und die Beteiligung an Eheschließungen, bei denen einer der Partner unter 18 Jahre alt ist, unter Strafe stellt. Auf Gesamtstaatsebene scheiterte 2016 ein Gesetzentwurf (Child Marriage Restraint Bill, 2014) der das Ehefähigkeitsalter für beide Geschlechter auf 18 Jahre festgesetzt hätte, da er als »unislamisch« betrachtet wurde.

In der Provinz **Punjab** wurden 2015 drei Gesetze mit Familienrechtsbezug erlassen: Der **Punjab Marriage Restraint (Amendment) Act, 2015** hat für Punjab das (gesamtstaatliche) Gesetz zur Beschränkung der Kinderehe (G Nr XIX v 1929, konsolidierte nun für Punjab geltende Fassung unter <http://punjablaws.gov.pk/laws/147a.html>) hinsichtlich der vorgesehenen Strafen für die Beteiligung an der Eheschließung von Kindern

modifiziert; Kinder iS des Gesetzes sind wie bisher Männer unter 18 und Frauen unter 16 Jahren. Der **Punjab Muslim Family Laws (Amendment) Act, 2015** (<http://courtingthelaw.com/2015/06/01/faqs/the-punjab-muslim-family-laws-amendment-act-2015/>) bringt für die Provinz Änderungen zur (ebenfalls gesamtstaatlichen) Verordnung über das Familienrecht der Moslems v 1961 (G Nr VIII v 1961) und führt die Verpflichtung für Eheregistrare ein, zum Schutz von Frauen alle Abschnitte des nikahnama- (Ehevertrags-)Formulars auszufüllen; die Strafen für die Nichtregistrierung von Ehen werden erhöht. Der **Punjab Family Courts (Amendment) Act, 2015** ([http://www.punjabcode.punjab.gov.pk/public/dr/PUNJAB%20FAMILY%20COURTS%20\(AMENDMENT\)%20ACT%202015.doc.pdf](http://www.punjabcode.punjab.gov.pk/public/dr/PUNJAB%20FAMILY%20COURTS%20(AMENDMENT)%20ACT%202015.doc.pdf)) bringt verschiedene Veränderungen für familienrechtliche Verfahren, die deren Beschleunigung dienen sollen und passt Geldbeträge an. In Fällen der Khula-Scheidung (dh der Scheidung muslimischer Ehen aufgrund von Selbstloskauf) kann das Gericht der Ehefrau auferlegen, ihrem Mann bis zu 25% ihrer sofortigen Brautgabe und bis zu 50% ihrer nachträglichen Brautgabe zu überlassen (Sec 10 Abs 5 G XXXV v 1964, hinzugefügt durch Sec 8 des Änderungsgesetzes).

Dass es weitere Änderungen gegeben hat, ist angesichts der schwierigen Nachrichtenlage nicht gänzlich auszuschließen.

(19.5.2017)

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 6
 - A. Allgemeines 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - 1. Einbürgerungsgesetz Nr VII v 26.2.1926 9
 - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz Nr II v 13.4.1951 14
 - 3. Staatsangehörigkeit Kaschmirs 20
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 21
 - A. Allgemeines 21
 - 1. Rechtsquellen 22
 - 2. Internationale Abkommen 26
 - 3. Internationales Privatrecht 26
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 35
 - 5. Eherecht 38
 - a) Moslems 38
 - b) Christen 55
 - c) Parsen 61
 - d) Hindus 63
 - e) Eheschließung nach dem Special Marriage Act 67
 - f) Bahais 70
 - 6. Kindschaftsrecht 72
 - a) Moslems 72
 - b) Christen 78
 - c) Parsen 80
 - d) Hindus 81
 - e) Sonstige 83
 - f) Bahais 83
 - 7. Namensrecht 84
 - 8. Personenstandsrecht 84b
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 84e
 - 1. Gesetze für die Gesamtbevölkerung 84e
 - a) Verfassung v 12.4.1973 84e
 - b) Erbgesetz 1925 86
 - c) Zivilprozessgesetzbuch 1908 87
 - d) Gesetz über Vormünder und Mündel 1890 87
 - e) Gesetz zur Beschränkung der Kinderehe 1929 94
 - f) Gesetz zur Beschränkung der Mitgift und Brautgeschenke 1976 95
 - g) Volljährigkeitsgesetz 1875 96
 - h) Gesetz über ausländische Eheschließungen 1903 96
 - i) Gesetz über die Registrierung von Geburten, Todesfällen und Heiraten 1886 97
 - 2. Gesetze mit Geltung für mehrere Bevölkerungsgruppen 98
 - a) Sonder-Ehegesetz 1872 98
 - b) Gesetz über das Vermögen verheirateter Frauen 1874 101
 - c) Gesetz zur Errichtung von Familiengerichten in Westpakistan 1964 103
 - d) Ausführungsbestimmungen zum Familiengerichtsgesetz 1965 103
 - 3. Gesetze für die moslemische Bevölkerung 104
 - a) Verordnung für das Familienrecht der Moslems 1961 104
 - b) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung für Westpakistan 1961 106
 - c) Gesetz über die Auflösung moslemischer Ehen 1939 108

- d) Gesetz zur Anwendung des Personalrechts der Moslems in Westpakistan 1962 108
- 4. Gesetze für die christliche Bevölkerung 109
 - a) Gesetz über die Eheschließung von Christen 1872 109
 - b) Ehescheidungsgesetz 1869 109
- 5. Gesetze für die Parsi-Bevölkerung 110
 - Gesetz über die Eheschließung und Ehescheidung der Parsen 1936 110
- 6. Gesetze für die Hindu-Bevölkerung 111
 - a) Gesetz über die Heirat von Hinduwitwen 1856 111
 - b) Gesetz über die Beseitigung von Ehehindernissen unter Hindus 1946 113
 - c) Gesetz über das Recht der verheirateten Hinduehefrau auf getrennten Aufenthalt und Unterhalt 1946 113
 - d) Anand Heiratsgesetz 1909 114
 - e) Gesetz über die Gültigkeit von Arya-Heiraten 1937 114
 - f) Cutchi-Memon Gesetz 1938 114
- 7. Eigenkodifikation des Rechts der Bahai-Religionsgemeinschaft 1993 114

I. Vorbemerkungen¹

Geschichtliche Entwicklung Auf dem 796.095 km² (ohne Kaschmir) großen Gebiet des heutigen Pakistan bildete sich bereits ca 2.500 v Chr die sog Induskultur heraus, die mit ihren Städtebildungen ebenbürtig neben den Kulturen von Ägypten und Mesopotamien steht. Nach Einwanderung durch die Arja (Arier) mit Einführung des Frühhinduismus blühte zwischen 400 v Chr und 400 n Chr im heutigen Nordpakistan die buddhistische Gandhara-Kultur, über die bereits von den Historikern der Feldzüge Alexanders des Großen berichtet wurde. Von hier aus breitete sich der Buddhismus über die Seidenstraße bis nach China und später nach Japan aus. 712 begann die Eroberung durch arabische Heere unter Mohammed Ibn Al-Qasim über Baluchistan bis in die heutige Provinz Sindh, wodurch der Grundstein für die Islamisierung Pakistans

¹ <i>Abkürzungen:</i>		
CLC	Civil Law Casses	<i>Hayat</i> The Manual of Family Laws, 1996
CPC	Civil Procedure Code	<i>Mullah</i> Principles of Hindu Law, 16. Aufl 1990 (zit: Hindu Law)
FSC	Federal Shariat Court	<i>Mullah</i> Principles of Mohamedan Law, Pakistan Edition, 1997 (zit: Mohamedan Law)
ILR	Indian Law Report	<i>Otto</i> Schwierigkeiten bei der Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedsentscheidungen in Pakistan, IPRax 1997, 436
MFLO	Muslim Family Laws Ordinance	<i>Pearl</i> Interpersonal Conflict of Laws in India, Pakistan and Bangladesh, 1981
MLD	Monthly Law Digest	<i>Pearl/Menski</i> Muslim Family Law, 3. Aufl 1998
MLR	Monthly Law Report	<i>Rauscher</i> Pakistan – islamische Eheschließungen, StAZ 1985, 102
NLR	National Law Reporter	<i>Weishaupt</i> »Eindeutige Normen« im pakistanischen Familienrecht und falsche Anwendung durch deutsche Gerichte, StAZ 2001, 360
NWFP	Nordwest-Grenzprovinz	<i>Zafar</i> The Law Relating to Christian Marriage and Divorce in Pakistan, India and Bangladesh, 1996 (zit: Marriage)
PLD	All Pakistan Legal Decisions (unterteilt in SC Supreme Court; die High Courts von Karatschi, Lahore, Quetta, Peschawar, den Federal Shariat Court sowie den Supreme Court und High Court von Azad Jammu & Kaschmir)	<i>Zafar</i> The Law Relating to Christian Divorce in Pakistan, 1997 (zit: Divorce)
PLJ	Pakistan Law Journal	
SCMR	Supreme Court Monthly Report	
<i>Abgekürzt zitierte Literatur:</i>		
<i>Chaudhary</i>	Private International Law, Lahore 1964	
<i>Farani</i>	Manual of Family Laws in Pakistan, Lahore 1997	

gelegt wurde. Zu seiner größten Blüte gelangte der Islam während der Herrschaft der aus Zentralasien eingewanderten muslimischen Moghul-Dynastie von der Mitte des 16.–19. Jahrhunderts. Während bereits 1765 von den Großmoghulen der britischen ostindischen Handelskompanie die Finanzhoheit über Bengalen übertragen wurde und sich die britische Herrschaft von dort über das heutige Indien ausdehnte, erfolgte die Inbesitznahme des heutigen Pakistan erst im 19. Jahrhundert, vor allem als Reaktion auf die immer stärkere Ausdehnung des russischen Zarenreichs (Teil des »Great Game« zwischen Großbritannien und Russland). Nach zahlreichen Aufständen im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gegen die britische Oberherrschaft wurde Britisch-Indien – entgegen dem ursprünglichen Willen der Kolonialmacht – in die beiden Dominien Indien und Pakistan aufgeteilt und am 14.8.1947 in die Unabhängigkeit entlassen. Pakistan wurde am 23.3.1956 Republik. Dreimal übernahm seitdem das Militär die Macht (1958 Ayub Khan; 1969 Yahya Khan; 1977 Zia-ul-Haq). Sein Tod bei einem Flugzeugabsturz im August 1988 (wahrscheinlich ein Attentat) ermöglichte die Rückkehr zur Demokratie. Nach sich zweimal jeweils abwechselnden Regierungen der Pakistan Peoples Party mit der Premierministerin Benazir Bhutto und der Pakistan Muslim League unter Nawaz Sharif erfolgte am 14.10.1999 die Machtübernahme durch das Militär unter General Pervez Musharraf. Seitdem haben Wahlen auf kommunaler und Bundesebene stattgefunden, wodurch wieder demokratische Strukturen – wenn auch in eingeschränktem Maße – etabliert wurden.

Geographische Entwicklung Ursprünglich setzte sich Pakistan aus den britisch-indischen Provinzen Sindh, Baluchistan, nordwestliche Grenzprovinz sowie den mit Indien geteilten Provinzen Westpunjab und dem über 2.000 km räumlich entfernten Ostbengalen mit Streifen von Assam zusammen. Selbständige Fürstentümer traten in der Folgezeit dem neuen pakistanischen Staat bei.

Ostpakistan erklärte sich am 26.3.1971 als neue Republik Bangladesch für unabhängig. Ein mit Hilfe Indiens geführter Unabhängigkeitskrieg führte am 6.12.1971 zur Kapitulation Pakistans und zur Bildung des neuen Staates Bangladesch, welcher 1974 auch von Pakistan anerkannt wurde. Aus Protest gegen die Unterstützung und Anerkennung Bangladeschs war Pakistan 1972 aus dem Commonwealth ausgeschieden, ist ihm jedoch 1989 wieder beigetreten.

Das im äußersten Norden Britisch-Indiens gelegene Fürstentum von Jammu unterstellte sich 1846 durch einen Vertrag zwischen dem Raja von Jammu und der britisch-ostindischen Kompanie faktisch britischer Oberhoheit und bestand als Fürstenstaat Jammu und Kaschmir bis zur Teilung des Subkontinents. Am 24.10.1947 bildete sich in Westkaschmir die freie (Azad) Regierung des Staates Jammu und Kaschmir. Zwei Tage später trat der hinduistische Maharaja der indischen Union bei. Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Indien und Pakistan endeten mit einem von der UNO vermittelten Waffenstillstand am 1.1.1949. Es entstanden das pakistanische Azad-Kaschmir (freies Kaschmir) und das indische Jammu und Kaschmir. 1965 und 1971 kam es erneut zu militärischen Konflikten zwischen beiden Staaten um Kaschmir und zur jeweiligen Vereinbarung einer neuen militärischen Kontrolllinie. Der Status quo ist seitdem unverändert geblieben². Der indische Teil Kaschmirs wurde 1954 von Indien

² Ausführliche Darstellung bei Hecker, *Verfassung und Recht in Übersee* 1976, S 255–260.

als Gliedstaat mit eigener Verfassung vom 17. 12. 1956 seinem Territorium eingegliedert, wobei weiterhin das gesamte Gebiet des früheren Fürstentums Jammu und Kaschmir beansprucht wird³.

Der **heutige Gebietsstand** Pakistans ist somit folgender: Gemäß Sec 1 Verfassung vom 12. 4. 1973 ist die islamische Republik Pakistan ein Bundesstaat, bestehend aus vier Provinzen (Punjab, Sindh, Baluchistan, Nordwest-Grenzprovinz), dem Territorium der Hauptstadt Islamabad, den in Sec 246 Verfassung näher bezeichneten Stammesgebieten (federally and provincially administered tribal areas) und »solchen Staaten und Gebieten, welche durch Beitritt oder auf andere Weise in das Staatsgebiet Pakistans eingegliedert werden«. Letzteres bezieht sich vor allem auf Kaschmir, dessen pakistanischer Teil sich in zwei Gebiete gliedert: Das unter pakistanischer Oberhoheit stehende Azad Kaschmir mit eigener vorläufiger Verfassung vom 24. 8. 1974 und die unter direkter Bundesverwaltung stehenden Northern Areas (Gilgit), früher zeitweilig ebenfalls Teil des Fürstentums Kaschmir.

Von den rund 135 Millionen Einwohnern gehören ca 95% dem Islam an (Staatsreligion), davon ca 90% Sunniten und 10% Schiiten, darunter 2% Ismaeliten (Anhänger des Aga Khan). Die Christen bilden eine Minderheit von ca 2%, die Hindus von 1–1,5%. Daneben gibt es 1,5–2 Millionen Anhänger der Ahmadis (eine vom offiziellen Islam ausgegrenzte muslimische Sekte), etwa 10.000 Parsen (Zarathustra Anhänger), eine etwa gleich große Zahl von Bahais und kleine Splittergruppen von Sikhs, Jainas und Buddhisten. Die jüdische Glaubensgemeinschaft ist in Pakistan praktisch nicht mehr vertreten.

Die **Rechtsprechung** wird ausgeübt durch erstinstanzliche Gerichte (Civil Judges und Senior Civil Judges), in Familienangelegenheiten durch Familiengerichte, Distriktgerichte (District Courts), die obersten Gerichte der vier Provinzen in Karatschi, Lahore, Peshawar und Quetta, in Fragen der Auslegung des islamischen Rechts durch den Federal Shariat Court, und durch den Supreme Court of Pakistan (in der Regel aufgrund ausdrücklicher Zulassung durch die High Courts oder den Supreme Court selber). Kaschmir verfügt über den gleichen Gerichtsaufbau mit eigenem High Court und Supreme Court. Die Northern Areas verfügen ebenfalls über eigene Gerichte (Chief Court of Northern Areas und seit dem 8. 11. 1999 auch über einen Northern Areas Court of Appeals).

Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Provinzebene werden veröffentlicht in der Gazette of Pakistan und in den All Pakistan Legal Decisions.

II. Staatsangehörigkeit

A. Allgemeines

1. Nach der Unabhängigkeit am 14. 8. 1947 blieb der British Nationality and Status of Aliens Act vom 7. 8. 1914 als Staatsangehörigkeitgesetz Pakistans und Indiens in Kraft, soweit es sich um britisch-indische Gebiete handelte. In den zehn Fürstenstaaten Pakis-

³ Basu, Commentary of the Constitution of India, Bd 7, 5. Aufl, Kalkutta 1967, S 1288.